



# Gewerkschaft der Polizei

Mecklenburg-Vorpommern

Gewerkschaft der Polizei • Gadebuscher Str. 125 • 19057 Schwerin

Landtag M-V  
Innenausschuss  
Vorsitzender Ralf Mucha  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

per Email: [innenausschuss@landtag-mv.de](mailto:innenausschuss@landtag-mv.de)

**Landesbezirk**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
**Landesvorstand**  
Gadebuscher Str. 125  
19057 Schwerin  
Telefon: 0385 208418-0  
Fax: 0385 208418-11  
[gdpmv@gdp.de](mailto:gdpmv@gdp.de)  
[www.gdp.de/mv](http://www.gdp.de/mv)

## **Stellungnahme zur Anhörung Innenausschuss – Zweites Gesetz zur Änderung des SOG M-V**

19.01.2026  
du

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass eine umfassende Harmonisierung polizeilicher Eingriffsbefugnisse – wie sie ursprünglich auch auf Ebene der Innenministerkonferenz angestrebt wurde – durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht wird. Der föderale Flickenteppich polizeirechtlicher Regelungen besteht fort. Gleichwohl ist erkennbar, dass der Entwurf in einzelnen Bereichen Ansätze einer Harmonisierung verfolgt. Als Beispiele seien hier der weiterentwickelte Gefahrenbegriff, die Anpassungen der Generalklausel oder auch die Erleichterung der Standortdatenlokalisierung bei hilflosen, gefährdeten oder vermissten Personen genannt.

Aus Sicht der GdP MV ist dieser Schritt richtig, aber nicht ausreichend. Für die polizeiliche Praxis ist entscheidend, dass gesetzliche Regelungen praxistauglich ausgestaltet sind. Das bedeutet konkret: Sie müssen so klar, verständlich und handhabbar formuliert sein, dass sie von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern nach einer zweijährigen Ausbildung oder einem dreijährigen Studium rechtssicher angewendet werden können. Unklare oder zu komplexe Regelungen führen in der Einsatzrealität zu Rechtsunsicherheit, Zurückhaltung und im Zweifel zu erhöhten Risiken für alle Beteiligten.

Der GdP MV ist es ein besonderes Anliegen, den Opferschutz wirksam zu verbessern und die Istanbul-Konvention im Land konsequent umzusetzen. Die

Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern begrüßt daher ausdrücklich, dass der Entwurf wichtige Elemente zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufgreift. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die ausgewiesene wissenschaftliche Expertise von Frau Prof. Dr. Rita Bley von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow und Opferschutzeinrichtungen /-verbände verweisen. Auch wenn langjährige gewerkschaftliche Forderungen, zentrale wissenschaftliche Empfehlungen sowie die Erfordernisse der Opferschutzeinrichtungen /-verbände teilweise berücksichtigt werden, darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass der Entwurf in wesentlichen Punkten unvollständig bleibt.

Kritisch zu bewerten ist zudem, dass der Gesetzentwurf in Teilen stark föderal gedacht ist. Polizeiliche Arbeit endet jedoch nicht an Landesgrenzen. Alleingänge einzelner Länder bergen erhebliche Risiken für die Rechtssicherheit und führen insbesondere bei länderübergreifenden Einsatzlagen zu praktischen Problemen. Dies gilt etwa für den Umgang mit unbemannten Systemen im Luftraum angrenzender Bundesländer oder bei Maßnahmen, die eine bundesweite Anschlussfähigkeit erfordern.

Ein konkretes Beispiel hierfür ist die geplante Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als präventive Maßnahme zum Schutz gefährdeter Personen. Wenn diese Maßnahme nur in einzelnen Bundesländern zulässig ist, stellen sich für die Praxis zwangsläufig Fragen nach der Fortgeltung bei Grenzübertritten, nach der Zuständigkeit bei Verstößen sowie nach der gegenseitigen Anerkennung polizeilicher Anordnungen. Hier fehlt es aus Sicht der Praktiker an klaren Regelungen zu Kooperation und bundesweiter Abstimmung.

Schließlich darf nicht verschwiegen werden, dass die Übertragung zusätzlicher Aufgaben stets mit einem erhöhten Ressourcenbedarf einhergeht. Neue Befugnisse erfordern nicht nur rechtliche Grundlagen, sondern auch ausreichende Haushaltsmittel für Technik, Wartung, Betrieb und vor allem Personal. Schon heute sind die Interventionszeiten der Polizei im ländlich geprägten Mecklenburg-Vorpommern deutlich länger als die von Feuerwehr oder Rettungsdiensten. Wirksamer Opferschutz und präventive Maßnahmen setzen daher zwingend eine entsprechende personelle Ausstattung voraus.

Zusammenfassend begrüßt die GdP MV die Zielrichtung des Gesetzentwurfs. Für eine erfolgreiche Umsetzung kommt es jedoch darauf an, Praxistauglichkeit, bundesweite Einheitlichkeit und Ressourcenausstattung konsequent mitzudenken. An diesem Maßstab orientieren sich unsere nachfolgenden Ausführungen.

## I. Ausführliche Beantwortung des Fragenkatalogs

### 1. Praktische Umsetzbarkeit der neuen Befugnisse

Die neu geschaffenen Befugnisse sind grundsätzlich geeignet und aus polizeifachlicher Sicht notwendig. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zum Opferschutz bei häuslicher Gewalt sowie für neue technische Einsatzmöglichkeiten. Ihre tatsächliche Wirksamkeit hängt jedoch maßgeblich von den praktischen Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählen insbesondere ausreichende personelle Ressourcen, funktionierende technische Infrastruktur, klare Verfahrensregelungen sowie eine verlässliche 24/7-Interventionsfähigkeit.

Ohne diese Voraussetzungen besteht die Gefahr, dass neue Befugnisse zwar rechtlich bestehen, in der Praxis aber nur eingeschränkt oder zurückhaltend angewandt werden können.

### 2. Fachliche Notwendigkeit der Ausweitungen

Die vorgesehenen Ausweitungen sind fachlich notwendig und sinnvoll. Die polizeiliche Einsatzpraxis zeigt, dass bestehende Befugnisse insbesondere bei dynamischen Gefährdungslagen – etwa bei häuslicher Gewalt, Stalking, psychischen Ausnahmesituationen, bewaffneten Störern oder technischen Bedrohungen – nicht ausreichen, um frühzeitig und wirksam einzugreifen.

Eine bloße effektivere Nutzung bestehender Befugnisse würde diese strukturellen Defizite nicht beheben. Der Entwurf trägt dem Umstand Rechnung, dass moderne Gefahrenlagen frühere Eingriffe, präventive Instrumente, vernetzte Zusammenarbeit erfordern. Insofern ist die Ausweitung der Befugnisse sachgerecht.

### 3. Maßnahmen zur Stärkung des Opferschutzes

Die Maßnahmen zur Stärkung des Opferschutzes sind ausdrücklich zu begrüßen und entsprechen sowohl der polizeilichen Einsatzrealität als auch den Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Sie tragen dazu bei, Gefährdungslagen frühzeitig zu erkennen und weitere Eskalationen zu verhindern.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass Einsätze im Kontext häuslicher Gewalt zu den **arbeitsintensivsten, komplexesten und gefährlichsten** Einsatzlagen zählen. Die vorgesehenen Maßnahmen – etwa Gefährdungsbewertungen, Fallkonferenzen, Dokumentations- und Koordinationspflichten – führen zu einem **erheblichen Mehraufwand**.

Dieser Mehraufwand ist fachlich gerechtfertigt, setzt aber zwingend voraus, dass der Gesetzgeber zusätzliche personelle Ressourcen, ausreichende Zeitkontingente, praktikable Standards bereitstellt. Andernfalls besteht die Gefahr einer Überlastung der Einsatzkräfte.

Aus Sicht der GdP MV ist mit dem Gesetzentwurf auch eine finanzielle Aufstockung des Polizeihaushaltes erforderlich, denn die operative Umsetzung der elektrischen Aufenthaltsüberwachung fordert finanzielle Mittel. Sei es auch nur um die dementsprechende Technik einzukaufen, zu warten oder zu betreiben.

#### **4. Videoüberwachung im Polizeigewahrsam**

Die Ausweitung der Videoüberwachung im Polizeigewahrsam ist fachlich sinnvoll. Sie dient dem Schutz der in Gewahrsam befindlichen Personen ebenso wie dem Schutz der eingesetzten Beamtinnen und Beamten sowie der Beweissicherung bei Vorwürfen.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte sind dabei zwingend zu beachten. Diese können durch klare Zweckbindung, Zugriffsbeschränkungen und kurze Löschfristen gewährleistet werden. Datenschutz darf jedoch nicht dazu führen, dass notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen faktisch unmöglich werden.

#### **5. und 6. Distanzelektroimpulsgerät (DEIG)**

Das Distanzelektroimpulsgerät ist im § 102 SOG Mecklenburg-Vorpommern als Waffe eingestuft. Diese Einstufung wird der tatsächlichen Einsatzrealität nur eingeschränkt gerecht. In der Praxis hat sich der DEIG als wirksames Einsatzmittel unterhalb der Schusswaffe bewährt.

Der DEIG wird insbesondere bei eskalierenden Einsatzlagen und bei bewaffneten Störern eingesetzt, insbesondere bei Personen mit Messern, psychisch auffälligen oder unter Einfluss von Drogen stehenden Personen. Bisher wird in der Polizei MV das DEIG lediglich durch die Einsatzkräfte der Spezialeinheiten eingesetzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bei Einsätzen in Mecklenburg-Vorpommern keine schwerwiegenden Verletzungen bei Störern oder Tätern bekannt geworden. Damit stellt der DEIG ein wirksames und zugleich verhältnismäßiges Einsatzmittel dar.

Nicht unerheblich ist der Ausbildungsaufwand, der den Einsatz eines neuen Einsatzmittels voransteht. Aus der Praxis wird dargestellt, dass die Grundschulung 6 Stunden bedarf und sich 2 bis 4 Anwenderschulungen jährlich an-

schließen. Aus einsatztaktischer Sicht sind diese Schulungen zwingend, um einen rechtssicheren Einsatz zu gewährleisten und den DEIG als Alternative zur Schusswaffe motorisch und kognitiv zu verinnerlichen.

Rechtlich wird der Einsatz des DEIG derzeit wie ein Waffeneinsatz behandelt. Praktisch wird er eingesetzt, um gefährliche Lagen zu deeskalieren und insbesondere den Einsatz der Schusswaffe zu vermeiden. Für die eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bedeutet der DEIG ein milderes Mittel im Sinne des Grundrechtseingriffs und zugleich eine erhebliche psychische Entlastung.

Erfahrungen aus anderen Bundesländern belegen die deeskalierende Wirkung deutlich. So wurde im Streifeneinzeldienst in Nordrhein-Westfalen, insbesondere im Bereich Düsseldorf, in rund 98 Prozent der Fälle bereits durch das sichtbare Androhen des DEIG eine erfolgreiche Deeskalation erreicht.

Um den rechtssicheren Einsatz des DEIG zu gewährleisten, empfiehlt die GdP eine **klarere Differenzierung innerhalb des § 102 SOG M-V**, eine abgestufte Einsatzlogik unterhalb der Schusswaffe, eine ausdrückliche gesetzliche Zweckbestimmung als **deeskalierendes Einsatzmittel**, verbindliche Aus- und Fortbildungsvorgaben sowie Dokumentationspflichten. Beispielhaft verweisen wir auf die gesetzlichen Grundlagen in §§ 251, 258 a LVWG SH. Diese Anpassungen würden die Rechtssicherheit erhöhen und die Anwendung in der Praxis vereinheitlichen.

## **7. Technische Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme (Drohnenabwehr)**

Der Entwurf des SOG Mecklenburg-Vorpommern regelt in § 34 ausschließlich den Einsatz eigener unbemannter Luftfahrtsysteme durch die Polizei zur Datenerhebung. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Einsatz technischer Mittel gegen fremde unbemannte Fahrzeugsysteme enthält der Gesetzentwurf nicht.

Die Generalklausel des SOG M-V bietet für tiefgreifende technische Eingriffe keine ausreichende Rechtssicherheit. Die GdP Rheinland-Pfalz, Bremen sowie die GdP Bund haben übereinstimmend festgestellt, dass die Drohnenabwehr klare gesetzliche Befugnisse, moderne Technik, qualifiziertes Personal und eine abgestimmte Sicherheitsarchitektur erfordert. Regelungen anderer Länder, etwa der niedersächsische Gesetzentwurf (§ 32e NPOG-E), zeigen, dass technikoffene, verhältnismäßige Normen praktikabel sind.

Eine entsprechende Regelung sollte technikneutral ausgestaltet sein und unbemannte Systeme an Land, in der Luft und zu Wasser erfassen.

## 8. Häusliche Gewalt – fehlende Legaldefinition

Der Gesetzentwurf verwendet den Begriff der häuslichen Gewalt, ohne ihn gesetzlich zu definieren. Die fehlende Legaldefinition führt zu Rechtsunsicherheit, einer uneinheitlichen Anwendung in der Praxis und erhöhtem Begründungsdruck für die Einsatzkräfte. Ebenso besteht ein Spannungsverhältnis zur Istanbul-Konvention und zu einer faktischen Beschränkung auf Wohnungsinhaber. In der Praxis ist für die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Verantwortlichen (Polizeikräfte, Gerichte, Interventionsstellen) eine einheitliche Definition von enormer Bedeutung.

Die Aufnahme einer klaren Begriffsbestimmung in § 3 SOG M-V ist daher dringend erforderlich, um Rechtsklarheit und eine landesweit einheitliche Anwendung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Schumacher  
Landesvorsitzender

Anlagen

## Anlage 1: Tabellarische Übersicht – Fragen, Kernaussagen und Gesetzesstellen

Frage	Kernaussage der GdP MV	Bezug im SOG M-V / Entwurf
<b>1. Praktische Umsetzbarkeit der neuen Befugnisse</b>	Grundsätzlich umsetzbar und fachlich sinnvoll. Wirksamkeit hängt jedoch entscheidend von personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen ab (24/7-Intervention, Technik, klare Verfahren).	Allgemein alle neuen Befugnisse, insb. §§ 52a ff. (häusliche Gewalt), § 34 (Drohnen), § 102 (DEIG)
<b>2. Notwendigkeit der Ausweitungen oder Nutzung bestehender Befugnisse</b>	Ausweitungen sind fachlich notwendig. Bestehende Befugnisse reichen für dynamische Gefahrenlagen (häusliche Gewalt, Stalking, technische Bedrohungen) nicht aus.	Systematische Erweiterungen im gesamten Entwurf, insb. neue Eingriffsbefugnisse
<b>3. Maßnahmen zum Opferschutz – Bürokratie/Belastung</b>	Maßnahmen stärken den Opferschutz und sind richtig, führen aber zu erheblichem Mehraufwand. Umsetzung nur mit zusätzlichen Ressourcen und praktikablen Standards realistisch.	§§ 52a–52f SOG M-V (Wohnungsverweigerung, Kontaktverbote, Fallkonferenzen, Datenübermittlung)
<b>4. Videoüberwachung im Polizeigewahrsam – Datenschutz</b>	Fachlich sinnvoll zum Schutz von Gewahrsamspersonen und Einsatzkräften. Datenschutz muss gewahrt werden, darf aber keine wirksamen Schutzmaßnahmen verhindern.	§ 32 Abs. 9 SOG M-V (Videoüberwachung im Gewahrsam)
<b>5. Einstufung des DEIG als Waffe</b>	DEIG ist in § 102 SOG M-V als Waffe geregelt. Diese Einstufung sollte fachlich überprüft werden, da das DEIG häufig der Deeskalation und Vermeidung von Schusswaffengebrauch dient.	§ 102 SOG M-V (Waffengebrauch; ausdrückliche Nennung des DEIG)
<b>6. Änderungen für rechtssicheren DEIG-Einsatz</b>	Erforderlich sind differenzierte Einsatzvoraussetzungen innerhalb des § 102, klare Abgrenzung zur Schusswaffe, gesetzliche Zweckbestimmung sowie verbindliche Ausbildung und Dokumentation.	§ 102 SOG M-V (Anpassungs-/Differenzierungsbedarf)

Frage	Kernaussage der GdP MV	Bezug im SOG M-V / Entwurf
<b>7a. Notwendigkeit einer Regelung gegen unbemannte Fahrzeugsysteme</b>	Notwendig und rechtskonform. Der Entwurf regelt nur polizeieigene Drohnen, nicht die Abwehr fremder Systeme. Generalklausel reicht nicht aus.	§ 34 SOG M-V (nur Datenerhebung durch polizeieigene Drohnen)
<b>7b. Ausgestaltung / andere Länder</b>	Technikoffene, eigenständige Regelung sinnvoll (Erkennung und Abwehr). Niedersachsen (§ 32e NPOG-E) als praktikables Vorbild.	Keine entsprechende Regelung im SOG-Entwurf
<b>7c. Reicht die Generalklausel?</b>	Nein. Für tiefgreifende technische Eingriffe (Ortung, Störung, Neutralisierung) fehlt Bestimmtheit und Rechtssicherheit.	Rückgriff derzeit nur auf Generalklausel
<b>7d. Luft, Land, Wasser?</b>	Regelung sollte medienübergreifend und zukunftssicher ausgestaltet sein (nicht nur Luftfahrtsysteme).	§ 34 SOG M-V beschränkt sich auf Luftfahrtsysteme
<b>8a. Fehlende Legaldefinition „häusliche Gewalt“ – relevant?</b>	Ja. Der Begriff wird verwendet, ohne im Gesetz definiert zu sein.	§§ 52a ff. SOG M-V, § 3 SOG M-V (Begriffsbestimmungen – ohne Definition)
<b>8b. Aspekte zum Begriff häusliche Gewalt</b>	Spannungsverhältnis zur Istanbul-Konvention; faktische Beschränkung auf Wohnungsinhaber.	§ 52a Abs. 1 SOG M-V
<b>8c. Erschwerte Anwendung ohne Definition</b>	Ja. Fehlende Definition führt zu Rechtsunsicherheit und uneinheitlicher Anwendung. Aufnahme einer Legaldefinition in § 3 SOG M-V erforderlich.	§ 3 SOG M-V (Ergänzungsbedarf)

## Anlage 2: Quellenübersicht

Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V), geltende Fassung – insbesondere §§ 3, 32, 34, 52a ff., 102.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Ressortentwurf zur Verbandsanhörung).

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des SOG M-V.

Anschreiben der GdP Mecklenburg-Vorpommern zur SOG-Novelle – Häusliche Gewalt (Vorschlag einer Legaldefinition zur Ergänzung von § 3 SOG M-V).

Prof. Dr. Rita Bley: Beiträge im Tagungsband SOG, Schriftenreihe Band 21, sowie Vortrag auf dem Symposium zum SOG M-V an der FHÖVPR Güstrow.

GdP Bund: Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG), Schwerpunkt Drohnenabwehr.

Bundesfrauengruppe der GdP: Positionspapiere zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, u. a. zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit.

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB): Antrag zur Durchbrechung der Gewaltspirale bei häuslicher Gewalt.

GdP Rheinland-Pfalz: Stellungnahme „Drohnenabwehr duldet keinen Aufschub – Polizei braucht klare Befugnisse, moderne Technik und eine gemeinsame Sicherheitsarchitektur“.

GdP Bremen: Stellungnahme zur rechtlichen Grundlage und Nutzung polizeilicher Drohnen zur Gefahrenabwehr.

Schleswig-Holsteinisches Landesverwaltungsgesetz (LVwG SH), insbesondere §§ 251 und 258a (Regelung DEIG und Schusswaffengebrauch).

Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), Entwurf § 32e (Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme).

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).